

The Castle Pipers e.V.

§ 1

## Name und Sitz des Vereins

Der Verein, nachstehend "Pipe and Drumband" genannt, führt den Namen "The Castle Pipers e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.

Der Sitz des Vereins ist in Wassenberg - Myhl.

§ 2

# Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

## **Zweck des Vereins**

- 1. Ziel und Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege des Brauchtums der schottischen Musik, insbesondere die der Tradition der "The Castle Pipers e.V." im Hinblick auf die Förderung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit in musikalischer und kultureller Hinsicht. Der Verein möchte musikalische Ausbildung vermitteln und die Jugend zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinführen.
- 2. Die Satzungszwecke und Ziele werden durch gemeinsame Proben und musikalische Auftritte bei Veranstaltungen verwirklicht und erreicht.

§ 4

# Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Beitragsordnung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

# Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

# Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

# Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist aktiv, fördernd oder ehrenhalber. Sie wird in einer eigenen Mitgliederordnung geregelt. Diese ist als Anhang Bestandteil dieser Satzung und bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8

# Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (gem. §26 BGB)
- der Gesamtvorstand

**§ 10** 

#### Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch den 1.

Schriftführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 3. Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen wurde eine Geschäftsordnung erstellt, die die Abläufe während der Versammlung regeln soll. Diese ist als Anhang Bestandteil dieser Satzung und bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4. Wählbar im Amt des Gesamtvorstandes ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen sind Jugendvertreter oder Ausschussmitglieder. Diese müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die später eingehen oder solche, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dazu ihre Zustimmung geben.
- 6. Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Punkte:
  - den Geschäftsbericht des ersten Schriftführers
  - den Kassenbericht
  - den Kassenprüfungsbericht (im Jahr der Neuwahl)
  - der Entlastung des Gesamtvorstandes (alle zwei Jahre)
  - Ernennung des Wahlausschusses
  - die Neuwahl des Gesamtvorstandes (alle zwei Jahre)
  - Bestellung von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - · die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Satzungsänderungen
  - Anträge
- 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
  - Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
  - Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Über den Versammlungsablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorstand ergeht, der von mindestens 25% der Mitglieder unterzeichnet ist.
- 3. Für die Einberufung und die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Zwischen Antrag und Einberufung sollten nicht mehr als vier Wochen liegen.

# § 12

## Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Der geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem 1.Vorsitzenden
  - dem 2.Vorsitzenden
  - dem 1. Kassenwart
  - dem 1. Schriftführer
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

#### § 13

#### **Der Gesamtvorstand**

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - · dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem 2. Kassenwart
  - · dem 2. Schriftführer
- 2. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 4. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 5. Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 7. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Gesamtvorstand Ausschüsse gebildet werden; sie gelten als aufgelöst, wenn ihre Aufgaben erledigt sind.
- 8. Vorstandssitzungen werden vom ersten oder bei Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 9. Ausgaben über € 500,00 und Vereinbarungen, die den Verein über ein Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung des Gesamtvorstands.
- 10.Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

11.Der Gesamtvorstand ist befugt, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einmalig zu ergänzen, falls ein Mitglied ausscheidet. Während einer Amtsperiode darf nur eine Person ergänzt werden. Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 14

# Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

§15

# Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 1. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben die in ihr Aufgabengebiet fallenden Angelegenheiten zu behandeln, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten.
- 2. Ein Beschlussrecht steht den Ausschlüssen und Arbeitsgruppen nicht zu.
- 3. Folgende Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind zu bilden:
  - 1. Burns Night und schottische Abende
  - 2. Marketing und Medien
  - 3. Jugend
  - 4. Senioren
- 4. Es steht dem Vorstand zu, nach Bedarf weitere Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu bilden oder einzuberufen.
- 5. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen müssen über ihre Arbeit den Vorstand informieren.

§ 16

### Aufgaben der Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 1. Arbeitsgruppe Burns Night und schottische Abende
  - 1. Aufgabe ist die Entwicklung von Konzepten für die Burns Night und für schottische Abende.
- 2. Arbeitsgruppe Marketing und Medien
  - 1. Es sollen Marketingkonzepte entwickelt werden.
  - 2. Es sollen Marketingprodukte erarbeitet werden.
  - 3. Es soll die Präsenz in den Medien erarbeitet werden.
- 3. Arbeitsgruppe Jugend
  - 1. Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe Veranstaltungskonzepte für Jugendliche zu entwickeln, um bei diesen Interesse für die Pipe and Drumband zu wecken

- 2. Für die jugendlichen Mitglieder sollen Konzepte entwickelt werden, um bei diesen das Interesse an der Band aufrecht zu erhalten.
- 4. Arbeitsgruppe Senioren
  - 1. Aufgabe ist die Aufarbeitung der Belange der Senioren.

#### § 17 Datenschutz

Alle Mitglieder der Castle Pipers stimmen mit ihren Eintritt zu, dass Bild- und Videomaterial durch Vereinsaktivitäten zwecks Werbung für den Verein, in den gängigen Medien und sozialen Netzwerken verwendet werden dürfen. Im Streitfall sind die die Person betreffenden Medienelemente zu entfernen.

# § 18

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder Neufassungen, einschließlich Änderung des Vereinszwecks, können nur von der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

# § 19

# Auflösung des Vereins

- Der Verein kann auf Antrag der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 2. Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
- 3. Bei Auflösung des Vereins "The Castle Pipers Pipe and Drumband e.V." oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

# § 20

# Rechtsgültigkeit

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt wird. Sie sind damit einverstanden, dass die ungültige Bestimmung durch andere, dem Ziel des Vereins gleichkommende, formell gültige Bestimmung ersetzt wird.
- 2. Soweit Einzelheiten in der Satzung nicht eingehend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB § 21 § 79 einschließlich.



**Rob Schoones**